

DIE CARGLASS®

AUFWANDS-

ENTSCHÄDIGUNG



CARGLASS®

4Partners

Bedingungen von CARGLASS® zum Erhalt einer Aufwandsentschädigung für die Meldung von Schadenfällen (Stand: 24.10.2018)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen („**AE-Bedingungen**“) gelten für die Meldung von Fahrzeugglas-Schadenfällen an Fahrzeugen von Versicherten in Deutschland durch freie oder gebundene Versicherungsvermittler an die Carglass GmbH, Godorfer Hauptstr. 175, 50997 Köln („**CARGLASS®**“) über Fernkommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung von CARGLASS® zur Verfügung gestellter Formblätter und für den Erhalt einer Vergütung (Aufwandsentschädigung) hierfür.

2. Berechtigte

Zur Meldung von Schadenfällen berechtigt sind Versicherungsvermittler gemäß § 34d Abs. 1 GewO, die den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln dürfen und die Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer („**IHK**“) hierfür haben, insbesondere Versicherungsvertreter (§§ 84 ff. HGB), Versicherungsmakler (§§ 93 ff. HGB) sowie Angestellte der Versicherungswirtschaft, sofern das jeweilige Versicherungsunternehmen dem Erhalt der angebotenen Leistungen zustimmt, oder aber Angestellte oder berechtigte Vertreter eines Versicherungsvermittlers, die dessen schriftliche Erlaubnis zur Meldung von Schadenfällen und zum Erhalt einer Aufwandsentschädigung hierfür eingeholt haben („**Berechtigte**“).

Der Berechtigte wird von CARGLASS® auf Antrag registriert und erhält von CARGLASS® eine Service-Nummer, die er bei der Meldung von Schadenfällen stets angibt.

Selbständige Vermittler erklären sich hierzu mit der Speicherung ihrer IHK- Registrierungsnummer sowie Steuer-ID einverstanden.

3. Aufwandsentschädigung für die Meldung von Schadenfällen

3.1. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung („**AE**“) ist eine Vergütung, die bei der Meldung von Schadenfällen von Versicherten in Deutschland als Ausgleich für Aufwendungen des Empfängers und die dadurch zugleich bewirkte Reduzierung des administrativen



Aufwandes (z. B. Datenerfassung, Datenübernahme, schnellere Auftragsbearbeitung) bei CARGLASS® in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährt wird.

CARGLASS® zahlt eine AE an einen registrierten Versicherungsvermittler, sofern eine entsprechende Vereinbarung mit der jeweiligen Versicherungsgesellschaft oder Duldung durch diese vorliegt.

Versicherungsmakler erhalten in der Regel auch ohne eine solche Vereinbarung die Möglichkeit des Erhalts einer AE.

Der Berechtigte versichert, dass er seine Versicherungsgesellschaft jeweils über die Annahme der AE informiert hat und diese damit einverstanden ist bzw. die Annahme der AE duldet.

3.2. Zahlungsmodelle

Die Höhe der AE richtet sich nach dem für den Berechtigten einschlägigen Zahlungsmodell, das sich nach der Versicherungsgesellschaft des Versicherten (Kunden) richtet. Die AE ist in der Regel pro Schadensereignis auf einen Betrag von 20 € begrenzt.

Folgende Modelle existieren derzeit:

- Auszahlung per Banküberweisung (Zahlungsläufe in der Regel 2 x monatlich zum 15. und zum 30. eines Monats) auf das von dem Berechtigten mitgeteilte Konto
- Punktekonto zur Einlösung gegen Einkaufsgutscheine (1 Punkt = 1 €, keine Umwandlung in Überweisung möglich)

Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist in der AE bereits enthalten.

Im Falle der Teilnahme an der Variante Auszahlung per Banküberweisung verpflichtet sich der Berechtigte, jede Änderung seiner Bankverbindung CARGLASS® schriftlich oder per Mail an vertrieb@carglass.de unter dem Betreff „Änderung Bankverbindung, Vermittlungen“ unverzüglich mitzuteilen. CARGLASS® wird nicht vor jeder Auszahlung bei dem Berechtigten dessen aktuelle Bankverbindung verifizieren.

3.3. Wann wird eine AE gewährt?

Die AE wird im Zusammenhang mit der Abwicklung von Schadenfällen unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

Der abzuwickelnde Auftrag ist ein Glasschaden an der

- Windschutzscheibe,
- Seitenscheibe oder
- Heckscheibe

eines Fahrzeugs, der bei CARGLASS® in Deutschland durch Reparatur oder Austausch behoben und abgerechnet wurde. Die Abwicklung eines geringfügigen Glasschadens, der keine Reparatur oder keinen Scheibentausch erfordert, ein sogenannter „Abplatzer“, berechtigt nicht zu einer AE. Glasschäden an Spiegeln, Scheinwerfern und Glasdächern berechtigen ebenfalls nicht zu einer AE.

Es muss eine gültige Meldung des Schadenfalles vor Anzeige des Kunden an CARGLASS® durch Übermittlung aller zur weiteren Bearbeitung relevanten Daten (insb. Kundendaten, Versicherungsdaten, Fahrzeugdaten, Angaben zum Schaden sowie Service-Nummer des Vermittlers) schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Für die schriftliche Vermittlung stellt CARGLASS® Formblätter zur Verfügung. Für die telefonische Vermittlung stellt CARGLASS® eine kostenfreie Rufnummer (derzeit **0800 – 66 444 359**) zur Verfügung.

Meldungen können von CARGLASS® noch bis zum Ablauf des auf den Tag der Auftragserfassung folgenden Werktages (beinhaltet auch Samstage) innerhalb der Servicezeiten von CARGLASS® (von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr) berücksichtigt werden. Erfolgt die Meldung außerhalb dieser Frist, wird auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen keine AE gewährt.



Tritt der Fall ein, dass ein Glasschaden von mehr als einem Berechtigten gemeldet wird, so erhält diejenige Partei die AE für den konkreten Schadenfall, deren Meldung zum früheren Zeitpunkt bei CARGLASS® eingeht.

Die AE wird pro Fahrzeug gezahlt. Meldungen von mehreren gleichzeitig abgewickelten und abgerechneten Glasschäden an einem Fahrzeug, bspw. Windschutz- und Seitenscheibe, werden als einheitliche Meldung behandelt und berechtigen nur zum Erhalt einer AE.

Die AE wird nur einmal pro Schadenereignis gewährt. Sollte bspw. die Windschutzscheibenreparatur nicht erfolgreich sein und nachfolgend ein Austausch erforderlich werden, so gilt dies als ein einheitliches Schadenereignis.

Die AE wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen fällig mit Rechnungstellung durch CARGLASS® gegenüber dem Kunden.

3.4. Verzicht auf und Verfall der AE

Ein Verzicht des Berechtigten auf die AE ist jederzeit möglich und wird von CARGLASS® in der Kundendatenbank vermerkt.

Ansprüche auf AE verfallen innerhalb von 24 Monaten ab Benachrichtigung des Berechtigten von der Abwicklung des Schadenfalles (Rechnungstellung durch CARGLASS® gegenüber dem Kunden).

AE-Ansprüche sind nicht übertragbar und nicht vererbbar.

4. Datenschutz

Informationen zur Erhebung, Nutzung und Speicherung von Daten bei CARGLASS® finden Sie unter

www.carglass.de/datenschutz

5. Anpassungen

CARGLASS® behält sich vor, diese AE-Bedingungen aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen im Rahmen der Zumutbarkeit für den Berechtigten jederzeit zu ändern. Mit der Meldung eines Schadenfalles nach Mitteilung über Anpassungen dieser AE-Bedingungen an den Berechtigten stimmt dieser jeweils der geänderten Fassung der AE-Bedingungen zu.

6. Salvatorische Klausel; anwendbares Recht; Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser AE-Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen. Erweist sich eine Bestimmung als unwirksam, nichtig oder undurchführbar, so verpflichten sich CARGLASS® und der Berechtigte, eine solche Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung sowie dieser AE-Bedingungen im Ganzen am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle von Lücken dieser Bedingungen.

Diese AE-Bedingungen unterliegen deutschem Recht.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AE-Bedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln.



CARGLASS®

4Partners